

Gefahrstoffe und Biomonitoring

Datum/Uhrzeit:	Samstag, 5. April 2025 9:00 – 12:00 Uhr
Wiss. Leitung:	Dr. rer. nat. Dr. med. Bernd Herber , Infraseriv GmbH & Co. Höchst KG

Der Umgang mit Chemikalien oder chemischen Zubereitungen kann im Rahmen der beruflichen Tätigkeit als ubiquitär angesehen werden. Neben der an der Spitze stehenden Chemischen Industrie, werden auch in anderen Gewerken Chemikalien verwendet. Beispiele reichen von Natronlauge (Herstellung von Laugengebäck) bis zu flusssäurehaltigen Zubereitungen (Beizen von Edelstahlschweißnähten). Im Gegensatz zur Chemischen Industrie, die nicht selten eigene Arbeitsmedizinische Zentren vorhält, stellt die arbeitsmedizinische Betreuung von kleineren Betrieben gerade bezüglich der verwendeten Gefahrstoffe für den bestellten Arzt eine besondere Herausforderung dar. Die Bedeutung der chemischen Gefährdungen in der arbeitsmedizinischen Versorgung wird durch die ArbMedVV verdeutlicht: Im Anhang ist eine große Anzahl an Stoffen aufgeführt, bei denen Pflicht- oder Angebotsvorsorgen veranlasst werden müssen. Zusätzlich verlangt die TRGS 410 („Expositionsverzeichnis bei Gefährdung gegenüber krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B“) vom Unternehmer das Führen eines Katasters für solche Arbeitnehmer, die mit CM(R)-Stoffen beschäftigt sind. Auch im Rahmen dieser Forderung ist eine Beratung durch den Betriebsarzt sinnvoll.

Beim Angebot von „chemischen Untersuchungsanlässen“, stellt sich häufig die Frage nach einem Humanbiomonitoring (HBM). Hinweise zu dessen Durchführung finden sich in der TRGS 903 „Biologische Grenzwerte (BGW)“ oder in der AMR 6.2 „Biomonitoring“. Das Angebot bzw. die adäquate Durchführung eines HBM kann sich hierbei insbesondere als schwierig erweisen, wenn im betreuten Betrieb nur wenige Tage im Jahr eine medizinische Präsenz vorgesehen ist. Im Seminar werden Hinweise gegeben, wie ein HBM im Rahmen der betriebsärztlichen Betreuung organisiert werden kann.

Eine weitere Herausforderung stellt die arbeitsmedizinische Betreuung von besonders zu schützenden Personengruppen, wie schwangere Frauen, stillende Mütter, Jugendliche und leistungsgewandelte Beschäftigte im gefahrstoffverarbeitenden Betrieb, dar.

Darüber hinaus ist auch die Organisation der ersten Hilfe eine Aufgabe des Betriebsarztes (ASiG § 3 Abs. 1). Gerade die Organisation der Abarbeitung von Unfällen mit Chemikalien sollte vom Betriebsarzt gut vorbereitet werden, da der öffentliche Rettungsdienst – aus eigener Erfahrung – mit solchen Ereignissen überfordert sein kann.

Im Seminar werden grundlegende Maßnahmen vorgestellt, die als Algorithmen auch für die Ersthelfer eines Unfalls mit Chemikalienbeteiligung umsetzbar sind und die dazu dienen, das Ausmaß bzw. die Schwere einer Verletzung zu begrenzen. Auch im Rahmen von Unfallereignissen, wird auf die Notwendigkeit von HBM-Maßnahmen eingegangen, wobei hier besonderer Wert auf Unfälle mit CM(R)-Stoffen gelegt wird, da von der TRGS 410 auch Unfallereignisse (nach Einzelfallbetrachtung) miterfasst werden.

Preise, Tickets und Kongressprogramm unter www.dgaum.de/jahrestagung